



Niederschrift

über die Sitzung des

Gemeinderates

02/2020

der Gemeinde Dellach im Drautal

am Mittwoch, 12.08.2020

mit Beginn um 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 05.08.2020 durch Einzelladung (**Anlage A**).

Anwesend:

BGM	Pirker Johannes	Vorsitzender
VBGM	Gatterer Johann	GR-Mitglied
VBGM	Brandstätter Harald	GR-Mitglied
GV	Kahn Hannes	GR-Mitglied
GR	Biechl Ulrike	GR-Mitglied
GR	Tiefnig Gerwig	GR-Mitglied
GR	Scheer Bernd	GR-Mitglied
GR	Gatterer Konrad	GR-Mitglied
GR	Moser Daniel	GR-Mitglied
GR	Oberhauser Peter	GR-Mitglied
GR	Dir. Resei Franz	GR-Mitglied
GR	Klocker Claudia	GR-Mitglied
GR	Forster Bruno	GR-Mitglied
GR	Oberdorfer Reinhold	GR-Mitglied
GRER	Steiner Harald	Ersatzmitglied
AL	Weneberger Hermann	Amtsleitung
FV	Grechenig Victoria	Finanzverwalterin
	Sigrid Goldberger	Auskunftsperson zu Top 2
SB	Christina Angerer	Schriftführerin

Abwesend:

GR	Christa Niedermüller	GR-Mitglied	entschuldigt
GRER	Huber Hannes	Ersatzmitglied	entschuldigt

Die Sitzung war öffentlich!

Die Sitzung war beschlussfähig!

Tagesordnung

1	Bestellung der Niederschriftfertiger
2	Gesellschaftereinlage an die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH und Abschluss eines Fördervertrages
3	Investitions- und Finanzierungsplan Umbaumaßnahmen zur Errichtung einer zweiten Kindergartengruppe
4	Fördervertrag Umbaumaßnahmen zur Errichtung einer zweiten Kindergartengruppe mit der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH
5	Investitions- und Finanzierungsplan Ankauf eines KLF-A für die Feuerwehr Dellach
6	Bericht über die Prüfung der Gemeindegebarung in der Sitzung des Kontrollausschusses am 09.12.2019
7	Bericht über die Prüfung des Bauprojektes "Drauerlebnis - Camping am Waldbad" in der Sitzung des Kontrollausschusses am 09.06.2020
8	Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses am 23.06.2020
9	Investitions- und Finanzierungsplan Infrastrukturmaßnahmen Schmelz - Draßnitzdorf
10	Auftragsvergabe Infrastrukturmaßnahmen Schmelz - Draßnitzdorf
11	Beschluss über Weiterführung der Kinderbetriebstagesstätte
12	Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken in der Ortschaft Schmelz
13	Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken in der Ortschaft Draßnitzdorf
14	Abschluss einer Vereinbarung und einer Nachtragsvereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken in der Ortschaft Schmelz
15	Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach im Drautal
16	Abschluss eines Kaufvertrages zum Verkauf eines Baugrundstückes
17	Abtretung von Teilflächen an das Öffentliche Gut im Bereich der Straßenanlage Nr.0033 "Verbindungsstraße Auenwald-Straße
18	Abtretung von Teilflächen an das Öffentliche Gut im Bereich der Straßenanlage Nr.0019 "Verbindungsstraße Stein"
19	Abschluss einer Vereinbarung mit der KNG-Kärnten bzw. der KELAG für die Errichtung der 20 kV Trafostation Dellach/Drau - Lauenbach

- | | |
|----|---|
| 20 | Gemeindejagd Dellach im Drautal - Jagdpachtperiode 2021-2030 |
| | a) Verordnung über die Ausschreibung der Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates |
| | b) Festlegung der Anzahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates |
| | c) Wahl der Mitglieder der Einspruchskommission |

Nicht öffentlich:

--

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die zur Sitzung beigezogenen Bediensteten der Gemeinde. Er eröffnet die Gemeinderatssitzung um 19:00 Uhr und erklärt die Beschlussfähigkeit des Gremiums. Im Anschluss gibt der Vorsitzende bekannt, dass das Gemeinderatsmitglied Christa Niedermüller an der Teilnahme der Sitzung verhindert ist und als entschuldigt gilt. Weiters stellt der Vorsitzende fest, dass das Gemeinderatsersatzmitglied Steiner Harald an der Beratung und Beschlussfassung teilnimmt. Johannes Pirker teilt ebenfalls mit, dass das Gemeinderatsersatzmitglied Hannes Huber aufgrund von Ortsabwesenheit als entschuldigt gilt.

Vorsitzender Bgm. Johannes Pirker erklärt, dass die Ladung zur Sitzung schriftlich und persönlich per Letterlink unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Gemeinderatsmitglieder erfolgte und die Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage kundgemacht wurde. Er teilt auch mit, dass schriftliche Anfragen nicht vorliegen, weshalb eine Fragestunde nach § 46ff K-AGO nicht anzuberaumen war.

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 1 | Bestellung der Niederschriftfertiger |
|---|--------------------------------------|

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden GR Daniel Moser und GR Reinhold Oberdorfer als Fertiger für die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 12.08.2020 bestellt.

- | | |
|---|---|
| 2 | Gesellschaftereinlage an die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH und Abschluss eines Fördervertrages |
|---|---|

Bgm. Johannes Pirker erklärt sich als Geschäftsführer der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH zu Top 2 für befangen. Auf Vorschlag von Vize-Bgm. Johann Gatterer und der Zustimmung der restlichen Gemeinderatsmitglieder nimmt er jedoch an der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt teil.

Um die wirtschaftliche Situation der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH aufgrund der Corona-Krise besser darstellen zu können, zeigt Sigrid Goldberger den Gemeinderatsmitgliedern eine Aufstellung über die entgangenen Umsätze im Vergleich zum Vorjahr. Die Differenz beträgt rund € 61.700,-. Ebenfalls sind Mehrkosten durch Corona bedingte Hilfsmittel (Desinfektionsmittel, Masken, Beschriftungen, etc.) in Höhe von € 3.300,- angefallen.

Frau Goldberger berichtet auch, dass fast alle geplanten und nicht zwingend notwendigen Instandhaltungen verschoben wurden. Weiters haben sich auch die sonstigen Betriebskosten im Vergleich zum Vorjahr etwas reduziert.

Der Personalaufwand ist u.a. aufgrund von gesetzlichen Lohnerhöhungen etwas höher ausgefallen als 2019. Im Zeitraum von April bis Juni 2020 waren wegen Corona sechs Mitarbeiter zur Kurzarbeit beim AMS (Arbeitsmarktservice) angemeldet. Die beantragte Förderung beläuft sich

voraussichtlich auf € 25.750,00. Ein Teil der Förderung wurde bereits vom AMS zur Anweisung gebracht. Im Zuge der Kurzarbeit von Ende Mai bis Ende Juni wurden die Öffnungszeiten im Schwimmbad um zwei Stunden verkürzt.

Zum Schluss gibt Sigrid Goldberger noch einen Einblick in die Camping- und Badesaison 2020. Bei der folgenden Fragerunde wurde nach der Gästestruktur im Campingbetrieb und der max. Anzahl an Campinggästen gefragt, die sich momentan zwischen 750 – 900 bewegt. Ebenso informiert man sich über die max. Auslastung des Kontokorrentkredits.

Die Gemeinderäte sind sich einig, dass die Monate April – Juni 2020 wegen der Corona-Krise sehr schwierig waren und der Betrieb der Tourismus- und Infrastruktur Dellach GesmbH trotzdem weiterlaufen muss.

Da die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH eine finanzielle Unterstützung benötigt, um die Angelegenheiten des Fremdenverkehrs innerhalb der Gemeinde weiterhin bewältigen zu können, muss mit der Gemeinde Dellach im Drautal ein Fördervertrag über die geplante Gesellschaftereinlage von € 30.900,- abgeschlossen werden. Im Fördervertrag ist neben einigen Standardpunkten auch der Finanzierungsplan ausgewiesen, in dem die Geldmittelaufbringung von € 30.900,- durch Bindung von Bedarfszuweisungsmitteln im Rahmen 2020 der Gemeinde Dellach im Drautal abgebildet ist.

Der Vorsitzende Bgm. Pirker dankt Frau Goldberg für die detaillierten Informationen und verlässt vor der Abstimmung den Raum.

Beschluss:

Sodann stellt Vize-Bgm. Gatterer in Vertretung des Vorsitzenden namens des Gemeindevorstandes folgenden Beschlussantrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt, die Gesellschaftereinlage von € 30.900,- für den Bereich „Fremdenverkehr“ an die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH zu genehmigen und den im Entwurf vorliegenden Förderungsvertrag (Anlage B) über € 30.900,- zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal als Förderungsgeberin und der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH als Förderungsgeber abzuschließen. Die Geldmittelaufbringung erfolgt über BZ-Mittel i.R. 2020.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach der Abstimmung wird der Vorsitzende Bgm. Pirker wieder in den Raum gebeten Frau Goldberger verabschiedet sich von den Gemeinderatsmitgliedern und verlässt den Sitzungsraum.

3	Investitions- und Finanzierungsplan Umbaumaßnahmen zur Errichtung einer zweiten Kindergartengruppe
---	--

In der Gemeindevorstandssitzung am 25.06.2020 wurde der Grundsatzbeschluss über die Umbaumaßnahmen im Gebäude der Volksschule zur Errichtung einer zweiten Kindergartengruppe gefasst.

Seit Anfang Juli liegt nun die Genehmigung der Abt. 6 vom Amt der Kärntner Landesregierung für die Installation der zweiten Kindergartengruppe vor.

Derzeit werden noch laufend Angebote eingeholt und vom Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Spittal an der Drau geprüft.

Vor Wochen wurde vom Baudienst eine erste Grobkostenschätzung erstellt. Die Kosten für die baulichen Maßnahmen wurden dabei auf brutto 50.000,- EUR geschätzt. Da diese Instandhaltungsmaßnahmen von der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH durchgeführt werden (Gebäudeeigentümerin), sind Nettokosten in Höhe von 41.700,- EUR anzusetzen.

Zusätzlich zu den Baukosten müssen noch die Kosten für die Möblierung angesetzt werden.

Die Firma Schorn wird die Möbel für die zweite Kindergartengruppe liefern. Die Kosten dafür belaufen sich auf rund 17.600,- EUR brutto und werden von der Gemeinde getragen. Zusätzlich zu den Kosten für die Raumausstattung der zweiten KiGa Gruppe, werden noch Kosten für die Umsiedelung von zwei Räumlichkeiten der Volksschule anfallen (Werkraum, Medienraum).

Aufgrund dieser geschätzten Werte wurde der Finanzierungsplan, der den Gemeinderatsmitgliedern gezeigt wird, mit Gesamtausgaben/ - einnahmen in Höhe von 62.000,- EUR erstellt.

Für diese Maßnahmen zur Errichtung der zweiten Kindergartengruppe kann die 50 %-ige Bundesförderung (KIP 2020) beantragt werden. Der Antrag wurde bereits am 23.07.2020 bei der Bundesbuchhaltungsagentur eingereicht.

Da einige Details zum Zeitpunkt der Erstellung der ersten Grobkostenschätzung noch nicht bekannt waren (Belüftung neuer Medienraum etc.), kann eine Erweiterung des Finanzierungsplanes aus momentaner Sicht nicht ausgeschlossen werden.

Auf Rückfrage nach den Firmen, die an den Sanierungsarbeiten beteiligt sind, zählt Bgm. Pirker die Firmen Schader Bau GmbH als Baumeister, Ofen- u. Fliesendesign Heregger, Eisendle Haustechnik, Elektro Truntschnig und Wohnen mit Hassler auf. Anfallende Tischlerarbeiten wird die Firma Moser Klaus durchführen.

Die Caritas hat zusammen mit der Pfarre Dellach im Drautal bereits einige Bewerbungsgespräche geführt und sich für zwei Kandidatinnen entschieden, die die Stellen der Kindergartenpädagogin und Kindergartenassistentin in der zweiten Kindergartengruppe antreten werden.

Abschließend bedankt sich Bgm. Pirker noch bei den freiwilligen Helfern, die mitgeholfen haben die Räumlichkeiten auszuräumen, damit die Bauarbeiten so schnell wie möglich starten können.

Beschluss:

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, wird im Namen des Gemeindevorstandes dem Gemeinderat das Projekt „Umbaumaßnahmen zur Errichtung einer zweiten Kindergartengruppe“ mit geschätzten Kosten in Höhe von € 62.000,- und dem vorliegenden Entwurf des Investitions- und Finanzierungsplan (Anlage C) zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Finanzierung dieses Projektes setzt sich zusammen aus der Bundesförderung KIP 2020 und BZ im Rahmen in der Höhe von je € 31.000,-.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4	Fördervertrag Umbaumaßnahmen zur Errichtung einer zweiten Kindergartengruppe mit der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH
---	---

Zu Top 4 erklärt sich Bgm. Johannes Pirker als Geschäftsführer der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH für befähigt. Auf Vorschlag von Vize-Bgm. Johann Gatterer und der Zustimmung der restlichen Gemeinderatsmitglieder nimmt er jedoch an der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt teil.

Der Vorsitzende berichtet über die Rolle der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH als Bauträger für das im Punkt 2 beschlossene Bauvorhaben, da sich das Gebäude der Volksschule Dellach im Drautal im Eigentum der TIG befindet. Um die TIG bei der Aufbringung der € 41.700,- Nettokosten für die Sanierungsarbeiten zu unterstützen, wird zwischen der TIG und der Gemeinde Dellach ein Fördervertrag über € 42.000,- abgeschlossen.

Der Standardfördervertrag (Anlage D) wurde bereits von der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz - vom Amt der Kärntner Landesregierung geprüft und fand keine Beanstandung. Bei der Förderung handelt es sich um € 21.000,- Bedarfszuweisungsmittel

i.R. der Gemeinde Dellach im Drautal aus dem Jahr 2021 und € 21.000,- Zweckzuschuss gemäß KIP 2020 (Bundesmittel).

Vor der Abstimmung verlässt der Vorsitzende Pirker den Raum.

Beschluss:

Sodann stellt in Vertretung des Vorsitzenden Vize-Bgm. Gatterer namens des Gemeindevorstandes den Beschlussantrag an den Gemeinderat, zum einen die Förderung der „Umbaumaßnahmen zur Errichtung einer zweiten Kindergartengruppe“ mit der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH zu genehmigen und zum anderen den im Entwurf vorliegenden Förderungsvertrag (Anlage D) über € 42.000,- zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal als Förderungsgeberin und der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH als Förderungswerber abzuschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Danach wird Bgm. Pirker wieder in den Sitzungssaal gebeten.

5	Investitions- und Finanzierungsplan Ankauf eines KLF-A für die Feuerwehr Dellach
---	--

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 27.08.2019 wurde der Grundsatzbeschluss über den Ankauf eines KLF-A für die FF Dellach im Drautal gefasst.

Nach erfolgter GAP-Prüfung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes wurde die Erforderlichkeit des beantragten KLF-A für die FF Dellach im Drautal bestätigt.

Mit Schreiben vom 15.06.2020 wurde die Gemeinde darüber informiert, dass der Kärntner Landesfeuerwehrverband den Ankauf des KLF-A mit 45.000,- EUR fördert.

Die Gesamtfahrzeugkosten wurden mit 164.108,- EUR kalkuliert. Abzüglich der Förderung des Ktn. Landesfeuerwehrverbandes verbleibt ein Gemeindeanteil in Höhe von 119.108,- EUR. Die Finanzierung des Gemeindeanteils in Höhe von 119.100,- EUR wird durch BZ-Mittel Bindung 2021 und 2022 finanziert. Der Ankauf des KLF-A erfolgt im Jahr 2021.

Um den Gemeinderatsmitgliedern einen näheren Einblick zu gewähren, bittet Bgm. Pirker GR Daniel Moser, der ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Dellach ist, um eine Schilderung der bisherigen Vorgehensweise.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung stellt der Vorsitzende in Auftrag des Gemeindevorstandes folgenden Beschlussantrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, den Investitions- und Finanzierungsplan „Ankauf eines KLF-A Feuerwehr Dellach im Drautal“ (Anlage E) zu bewilligen. Die Kosten für den Ankauf des Kleinlöschfahrzeuges der Kategorie KLF-A, Type Mercedes Benz belaufen sich auf € 164.108,-. Die Anschaffungskosten werden durch eine Förderung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes in Höhe von 45.000,- EUR und mittels BZ-Mittel im Rahmen der Gemeinde Dellach im Drautal aus den Jahren 2021 und 2022 in Höhe von 57.200,- EUR und 61.900,- EUR finanziert.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6 Bericht über die Prüfung der Gemeindegebarung in der Sitzung des Kontrollausschusses am 09.12.2019

Der Obmann des Kontrollausschusses GR Bernd Scheer liest die Niederschrift über die Prüfung der Gemeindegebarung in der Sitzung des Kontrollausschusses am 09.12.2019 vor (Anlage F). Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal nimmt diesen ohne Einwand zur Kenntnis.

7 Bericht über die Prüfung des Bauprojektes "Drauerlebnis - Camping am Waldbad" in der Sitzung des Kontrollausschusses am 09.06.2020

Wie in Top 3 dieser Kontrollausschusssitzung abgestimmt, liest der Obmann GR Bernd Scheer das Ergebnis der Kontrollausschusssitzung vom 09.06.2020 vor, in welcher das Bauprojekt „Drauerlebnis – Camping am Waldbad“ überprüft wurde. Die Niederschrift über die Prüfung des Bauprojektes „Drauerlebnis – Camping am Waldbad“ liegt vor (Anlage G). Von Seiten des Kontrollausschusses gab es keine Beanstandungen.

8 Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses am 23.06.2020

Der Obmann des Kontrollausschusses GR Bernd Scheer liest die Niederschrift über die Prüfung der Gemeindegebarung in der Sitzung des Kontrollausschusses am 23.06.2020 vor (Anlage H). Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal nimmt diesen ohne Einwand zur Kenntnis.

Der Vorsitzende Pirker bedankt sich bei FV Grechenig und bei den Mitgliedern des Kontrollausschusses für die gute Arbeit.

9 Investitions- und Finanzierungsplan Infrastrukturmaßnahmen Schmelz - Draßnitzdorf

Aufgrund der vorangegangenen Umwidmungen in „Bauland – Dorfgebiet“, erklärt der Vorsitzende Bgm. Pirker, sind für die entstandenen neuen Baugrundstücke in den Ortschaften Schmelz und Draßnitzdorf zusätzliche infrastrukturelle Erschließungen notwendig geworden.

Diese beinhalten die Errichtung der Schmutzwasserkanalisierung zur Ableitung der häuslichen Abwässers in den Bestandskanal, die Errichtung der Trinkwasserversorgungsleitungen mit Anschlüssen an der Gemeindevwasserversorgungsanlage, die Leistungen zur Errichtung der Oberflächenwasserableitung und die anfallenden Straßenkörperherstellungen.

Zu den geschätzten Baukosten von € 243.200,-- kommen noch Planungsleistungen und Sonstiges in Höhe von € 60.000,-- dazu, das wären somit € 303.200,--.

Die Finanzierung der Kosten der Infrastrukturmaßnahmen Schmelz - Draßnitzdorf setzen sich laut Einzel-Investitions- und Finanzierungsplan (Anlage I) wie folgt zusammen:

€ 54.000,--	Haushaltsrücklagen Abwasser
€ 98.000,--	Zahlungsmittelreserve WVA
€ 31.600,--	BZ-Mittel im Rahmen 2020 - Gemeindebeitrag
€ 13.600,--	Beiträge Grundeigentümer - Straßenbau
€ 74.200,--	KPC - Bundesförderung
€ 31.800,--	Landesförderung
€ 303.200,--	Gesamtbetrag

Da bei diesem Investitionsprojekt die Überschreitung der Genehmigungsgrenze vom € 187.000,-- vorliegt, muss der Investitionsplan vom Amt der Kärntner Landesregierung genehmigt werden.

Bei Nachfrage, warum die Asphaltierungsarbeiten noch nicht bei diesem Bauvorhaben inkludiert sind, antwortet der Vorsitzende, dass noch nicht alle Grundstücke verkauft worden sind und deshalb die Straßenanlage erst zu einem späteren Zeitpunkt asphaltiert wird, damit sie nicht bei Bauarbeiten beschädigt wird. Die Kosten dafür tragen zu 50 % die Grundstückseigentümer und 50 % die Gemeinde Dellach im Drautal.

Das Entgelt für die Erschließung der Stromleitungen zahlen allerdings die Grundstückseigentümer selbst.

Beschluss:

Nachdem keine weiteren Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, den Einzel-Investitions- und Finanzierungsplan (Anlage I) für das ao. Vorhaben „Investitions- und Finanzierungsplan Infrastrukturmaßnahmen Schmelz – Draßnitzdorf“ mit einem Gesamtvolumen von € 303.200,- zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10	Auftragsvergabe Infrastrukturmaßnahmen Schmelz - Draßnitzdorf
----	---

Die Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferungen für die Baumaßnahme „Infrastrukturmaßnahmen in den Ortschaften Schmelz und Draßnitzdorf; ABA Bellach – BA 06, WVA Dellach BA 03“ wurden vom Büro Steinbacher und Steinbacher Ziviltechniker GmbH in einem „**Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung**“ ausgeschrieben.

Die Ausschreibung umfasst die Er- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferung sowie Rohrverlegung. Folgende Bauleistungen wurden ausgeschrieben:

- Abwasser: 275 m Kanalisation, 180 m Hausanschlussleitungen
- Trinkwasser: 880 m Trinkwasserleitungen, 28 Stück Schieber
- Lichtwellenleiter: 2820 m Multi- und Mikrorohre, 20 Stück Mikrorohranschlüsse
- Oberflächenwasser: 230 m Straßenablauf
- Straßenbau: 500 m³ Frostkoffer, 25 m³ Steinschichtung

Von der Firma Steinbacher und Steinbacher Ziviltechniker GmbH wurde ein Prüfbericht und Vergabevorschlag über die Ausschreibung der Erd- und Baumeisterarbeiten zum Projekt „Infrastrukturmaßnahmen Schmelz – Draßnitzdorf“ erarbeitet.

Die Ausschreibung wurde öffentlich bekanntgemacht. Die Unterlagen wurden von 15 Firmen angefordert.

Bis zum 26.02.2020 (Termin der Angebotsabgabe) wurden Angebote von vier Bietern abgegeben:

- Porr Bau GmbH
- Strabag AG
- Seiwald Bau GmbH
- Felbermayr Bau GmbH & Co KG

Diese Firmen wurden zu Bietergesprächen eingeladen. Dabei wurde den Firmen mitgeteilt, dass bis zum 24.03.2020 Endpreisangebote abgegeben werden können.

Letztpreisangebote:

- | | |
|-------------------------------|---|
| • Porr Bau GmbH | 296.770,36 € abzgl. 3 % Skonto (= 287.867,36 €) |
| • Strabag AG | 313.222,38 € |
| • Seiwald Bau GmbH | 347.402,71 € |
| • Felbermayr Bau GmbH & Co KG | 376.411,56 € |

Die Angebotsprüfung hat ergeben, dass das Angebot der Firma Porr Bau GmbH keinerlei Rechenfehler oder sonstige Mängel aufweist. Zudem konnten bei der Prüfung der Firma Porr Bau GmbH keinerlei Defizite hinsichtlich Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit festgestellt werden. **Somit konnte der Billigstbieter auch gleichzeitig als Bestbieter ermittelt werden.** Der Gesamtangebotspreis liegt im Bereich des derzeit marktüblichen Preisniveaus.

Es wird daher vorgeschlagen, die Leistungen entsprechend gegenständlicher Ausschreibung an die Firma PORR Bau GmbH, Niederlassung Kärnten/Osttirol, Villacher Straße 98, 9800 Spittal an der Drau laut Angebot vom 26.02.2020 und Skontomitteilung vom 24.03.2020 mit einer Nettoauftragssumme von 296.770,36 € (Brutto 356.124,43 €) abzgl. 3 % Skonto zu vergeben.

Weiters hat es sich inzwischen ergeben, dass der Auftrag für die Verlegung der Lichtwellenleiter an die BIK - Breitbandinitiative Kärnten GmbH – vergeben wurde. Somit reduziert sich die Nettoauftragssumme der Firma PORR Bau GmbH um € 20.393,70 auf € 276.376,66 abzgl. 3 % Skonto.

Im Auftrag des Gemeindevorstandes legt Bgm. Pirker dem Gemeinderat den Antrag vor, die „Auftragsvergabe Infrastrukturmaßnahmen Schmelz – Draßnitzdorf“ zu beschließen und den Auftrag an die Fa. PORR Bau GmbH, Niederlassung Kärnten/Osttirol, Villacher Straße 98, 9800 Spittal an der Drau zu vergeben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11 Beschluss über Weiterführung der Kinderbetriebstagesstätte
--

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet von der eingegangenen E-Mail von der AVS-Kärnten (Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten), die um eine Bestätigung der Weiterführung der Dienstleistungen der Kinderbetreuung durch Betriebstagesmütter für das Kalenderjahr 2020/2021 bittet.

Im Auftrag des Vorsitzenden erläutert Schriftführerin Angerer kurz die Kostenaufstellung. Laut Telefonat mit Frau Urnik vom AVS kann, aufgrund der Corona-Situation und den entsprechenden Einschränkungen durch Kurzarbeit, für die Monate März bis August 2020 noch keine Kostenaufstellung übermittelt werden, da auch die Fördergelder vom Bund noch ausständig sind.

Für die Gemeinde Dellach im Drautal würde schätzungsweise ein Jahresbetrag in Höhe von € 11.000,- anfallen. Zusätzlich zu den Kosten der AVS Tagesmütter sind noch ca. € 5.000,- an Betriebskosten zu berücksichtigen.

Weiters wird die Gemeinde im Rahmen des Projektes „Lebenswelt.Beruf“ von den Firmen Europlast und Alpha Tech mit einem Kostenbeitrag (Januar bis Dezember) von jährlich € 5.500,- und € 4.000,- unterstützt. Aufgrund der Vereinbarung ab April 2020 wurden die Kostenbeiträge für heuer angepasst und Summen in Höhe von € 4.125,- und € 3.000,- vorgeschrieben, welche ebenfalls vom Jahresbeitrag in Abzug gebracht werden können.

Somit beläuft sich der Aufwand, welcher von der Gemeinde Dellach im Drautal für die Fortführung der Kindertagesstätte für das Kindergartenjahr 2020/2021 entstehen würde, auf ca. € 8.900,-.

Vize-Bgm. Harald Brandstätter, Obmann des Ausschusses für Angelegenheiten der Familien und Soziales, gibt bekannt, dass der Ausschuss in seiner letzten Sitzung am 23.06.2020 ausgiebig darüber beraten und sich für die Weiterführung der Kinderbetriebstagesstätte vom 01.09.2020 bis 31.08.2021 einstimmig ausgesprochen hat. Anschließend berichtet er über die momentane Kinderanzahl von 25 Kindern und die geplante Aufnahme einer weiteren Tagesmutter im Ausmaß

eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses von 10 Std. pro Woche, das durch Bundesfinanzmittel gefördert wäre.

Ebenfalls kommt ab Herbst ein Integrationskind mit einer eigenen Betreuerin aus der Gemeinde Irtschen in die Kinderbetriebstagesstätte.

Die Mitglieder des Gemeinderates äußern, dass sie nur Positives von der Kinderbetriebstagesstätte zu berichten haben und sind sich einig darüber, dass einer Weiterführung nichts im Weg steht.

Beschluss:

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf nachstehenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal beschließt das Projekt Kindertagesstätte im Schuljahr 2020/2021 weiterzuführen und verpflichtet sich, der Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS) als Betreiberin des Projektes „Kinderbetreuung durch eine Tagesmutter“ in Dellach im Drautal die für den Zeitraum 01.09.2020 bis 31.08.2021 anfallenden Personalkosten inkl. Verpflegung und inkl. Overheadkosten abzüglich der Elternbeiträge, und der Förderungen nach Vorschreibung der AVS in der Höhe von ca. € 11.000,- zu ersetzen.

Die Betriebskosten für das Projekt Kindertagesstätte werden im Schuljahr 2020/21 ca. € 5.000,- betragen.

Die Gesamtkosten für die Kindertagesstätte belaufen sich abzgl. Unterstützungsbeiträge somit auf ca. € 8.900,-.

Die Räumlichkeiten des ehemaligen Pfarrkindergartens im Mesnerhaus der Pfarre Dellach und die Spielfläche (Freifläche) auf der Parz.Nr. 718, KG Dellach sind von der Gemeinde Dellach im Drautal angemietet und der AVS zur Verfügung gestellt. Sämtliche durch den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung entstehenden Vorschriften, Auflagen, Bedingungen, Haftungen und Verbindlichkeiten jedweder Art sind von der Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS) als Betreiberin der Kindertagesstätte zu übernehmen bzw. zu erfüllen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12

Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken in der Ortschaft Schmelz

Sachverhalt:

Der Vorsitzende Bgm. Pirker informiert, dass als Voraussetzung für die Neuwidmung von Grundstücken in Bauland in der Ortschaft Schmelz die Grundstückseigentümer einen Optionsvertrag zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundflächen mit der Gemeinde Dellach im Drautal abzuschließen hatten. In diesem Optionsvertrag verpflichteten sich die Optionsleger, die jeweiligen Käufer in Kenntnis zu setzen, dass mit dem Erwerb eines Baugrundstückes eine Bebauungsverpflichtung verbunden ist, d.h. dass auf diesem Grundstück ein Eigenheim mit widmungsgemäßer Nutzung für Wohnzwecke (Hauptwohnsitz) zu errichten ist. Diese Sicherstellung ist vor Abschluss des Kaufvertrages im Einvernehmen mit der Gemeinde als Optionsnehmerin als privatwirtschaftliche Vereinbarung nach § 22 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 zu regeln.

- Frau Susanne Stamer und ihre Tochter Frau Sabine Englberger haben die Bauparzelle 325/7, KG 73105 Draßnitzdorf von Herrn Engelbert Moser und Frau Eva Moser, [REDACTED] erworben, um darauf ein Eigenheim zu errichten, weshalb von der Gemeinde Dellach im Drautal mit Frau Susanne Stamer, [REDACTED] und Frau Sabine Englberger, Hel[REDACTED]

■■■■■, eine Vereinbarung gem. § 22 K-GplG 1995 über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken für das Grundstück Parz.Nr. 325/7, KG 73105 Draßnitzdorf abzuschließen ist. Das Grundstück 325/7, KG 73105 Draßnitzdorf hat ein Gesamtausmaß von 1.059 m². Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des vertragsgegenständlichen Grundstückes verpflichten sich die Grundeigentümer ein Sparbuch über den Kautionsbetrag in der Höhe von € 10.378,20 der Gemeinde zu übergeben.

Das Sparguthaben kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird. Mit der Überbindung der Bauverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe des Sparbuches an die Gemeinde sind die Grundeigentümer ihrer Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

Beschluss:

Nachdem keine weiteren Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf Beschluss einer Vereinbarung über die Anwendung von privatwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 22 K-GplG 1995 mit folgendem Inhalt:

- ***Vereinbarung mit Frau Susanne Stamer, ■■■■■ und Frau Sabine Englberger, ■■■■■, über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstückes 325/7, KG 73105 Draßnitzdorf Grundstücksfläche von 1.059 m² und einem Kautionsbetrag von € 10.378,20 (lt. Anlage J zu dieser Niederschrift).***

Der Antrag wird einstimmig angenommen

13

Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken in der Ortschaft Draßnitzdorf

Zu Top 13 erklärt sich GR Claudia Klocker für befangen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden Pirker und der Zustimmung der restlichen Gemeinderatsmitglieder darf sie jedoch an der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt teilnehmen.

Der Vorsitzende Bgm. Pirker informiert, dass als Voraussetzung für die Neuwidmung von Grundstücken in Bauland in Draßnitzdorf die Grundstückseigentümer Optionsverträge zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundflächen mit der Gemeinde Dellach im Drautal abzuschließen hatten. In diesen Optionsverträgen verpflichten sich die Optionsleger, die jeweiligen Käufer in Kenntnis zu setzen, dass mit dem Erwerb eines Baugrundstückes eine Bauverpflichtung verbunden ist, d.h. dass auf diesem Grundstück ein Eigenheim mit widmungsgemäßer Nutzung für Wohnzwecke (Hauptwohnsitz) zu errichten ist. Diese Sicherstellung ist vor Abschluss des Kaufvertrages im Einvernehmen mit der Gemeinde als Optionsnehmerin als privatwirtschaftliche Vereinbarung nach § 22 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 zu regeln.

- Frau Melanie und Herr Gerd Stattmann haben die Bauparzelle 256/1, KG 73105 Draßnitzdorf von Frau Andrea Konrad-Gartner, ■■■■■ Drautal erworben, um darauf ein Eigenheim zu errichten, weshalb von der Gemeinde Dellach im Drautal mit Frau Melanie und Herrn Gerd Stattmann, ■■■■■, eine Vereinbarung gem. § 22 K-GplG 1995 über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken für das Grundstück Parz.Nr. 256/1, KG 73105 Draßnitzdorf, abzuschließen ist. Das Grundstück 256/1, KG 73105 Draßnitzdorf, hat ein Gesamtausmaß von 1.100 m². Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des vertragsgegenständlichen Grundstückes verpflichten

sich die Grundeigentümer ein Sparguthaben über den Kautionsbetrag in der Höhe von € 10.780,- der Gemeinde zu übergeben.

Das Sparguthaben kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird. Mit der Überbindung der Bauverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe des Sparguthabens an die Gemeinde sind die Grundeigentümer ihrer Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

Vor der Abstimmung verlässt GR Claudia Klocker den Raum.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf Beschluss einer Vereinbarung über die Anwendung von privatwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 22 K-GplG 1995 mit folgendem Inhalt:

- ***Vereinbarung mit Frau Melanie und Herrn Gerd Stattmann, [REDACTED], über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstückes 256/1, KG 73105 Draßnitzdorf, Grundstücksfläche von 1.100 m² und einem Kautionsbetrag von € 10.780,- (Anlage K).***

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach der Abstimmung betritt GR Klocker wieder den Sitzungsraum.

14	Abschluss einer Vereinbarung und einer Nachtragsvereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken in der Ortschaft Schmelz
----	--

Die Ehegatten Kerstin und Günther Mersich, Schmelz 20, 9772 Dellach im Drautal, sind Eigentümer der Parzellen 465/1 und 465/2, KG 73103 Dellach und haben schon im Jahr 2019 um eine Umwidmung in Bauland-Dorfgebiet angesucht, um es zum Zweck der Errichtung eines Eigenheims zu verkaufen, weshalb von der Gemeinde Dellach im Drautal mit Frau Kerstin und Herrn Günther Mersich, [REDACTED], eine Vereinbarung gem. § 22 K-GplG 1995 über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken für die Grundstücke Parz.Nr. 465/1 und 465/2, KG 73103 Dellach abzuschließen ist. Die Teilflächen der Grundstücke 465/1 und 465/2, KG 73103 Dellach, welche in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden sollen, haben ein Gesamtausmaß von 864 m². Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des vertragsgegenständlichen Grundstückes verpflichten sich die Grundeigentümer ein Sparguthaben über den Kautionsbetrag in der Höhe von € 8.467,20 der Gemeinde zu übergeben.

Da sich bereits Herr Markus Hopfgartner, [REDACTED], als Käufer für die Teilflächen der Grundstücke 465/1 und 465/2, KG 73103 Dellach, welche in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden, namhaft gemacht hat, tritt er lt. Vereinbarung mit der Gemeinde Dellach im Drautal mittels Nachtrag zur Vereinbarung mit Frau Kerstin und Herrn Günther Mersich an ihre Stelle und übergibt den Kautionsbetrag von € 8.467,20 an die Gemeinde Dellach im Drautal.

Das Sparguthaben kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird. Mit der Überbindung der Bauverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe des Sparguthabens an die Gemeinde sind die Grundeigentümer ihrer Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

Beschluss:

Nach ausgiebiger Diskussion stellt der Vorsitzende im Auftrag des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf Beschluss einer Vereinbarung über die Anwendung von privatwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 22 K-GplG 1995 mit folgendem Inhalt:

- *Vereinbarung mit Frau Kerstin und Herrn Günther Mersich, [REDACTED], über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der Teilflächen der Grundstücke 465/1 und 465/2, KG 73103 Dellach, welche in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden, mit einem Ausmaß der Bauland-Dorfgebiet-Widmung von 864 m² und einem Kautionsbetrag von € 8.467,20 (Anlage L).*
- *Vereinbarung mit Herrn Markus Hopfgartner als Nachtrag zur Vereinbarung vom 12.08.2020 mit Frau Kerstin und Herrn Günther Mersich über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der Teilflächen der Grundstücke 465/1 und 465/2, KG 73103 Dellach, welche in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden, mit einem Ausmaß der Bauland-Dorfgebiet-Widmung von 864 m² und die Übergabe des Kautionsbetrags von € 8.467,20 an die Gemeinde Dellach im Drautal anstelle von Frau Kerstin und Herrn Günther Mersich (Anlage M).*

15	Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach im Drautal
----	--

Im Auftrag des Vorsitzenden Bgm. Pirker informiert AL Hermann Weneberger die Gemeinderatsmitglieder über das zu beschließende Widmungsbegehren, sowie die dazu ergangenen Stellungnahmen und Gutachten.

Sachverhalt:

Antrag 6/2019

Laut Kundmachung vom 12.05.2020, Zahl: A-2019-1210-00173/0003

6a/2019	Umwidmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland - Dorfgebiet , GP .55 tlw. (560 m ²), GP 1052 tlw. (25 m ²), GP 465/1 (588 m ²), GP 465/2 tlw. (276 m ²), KG Dellach im Drautal, insgesamt 1.449 m ²
6b/2019	Umwidmung von Ersichtlichmachung - Gewässer in Bauland - Dorfgebiet , GP .55 tlw. (14 m ²), GP 1052 tlw. (46 m ²), KG Dellach im Drautal, insgesamt 60 m ²
6c/2019	Umwidmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Verkehrsflächen - Allgemeine Verkehrsfläche , GP 464 tlw., KG Dellach im Drautal, 67 m ²
6d/2019	Umwidmung von Ersichtlichmachung - Gewässer in Verkehrsflächen - Allgemeine Verkehrsfläche , GP 464 tlw., KG Dellach im Drautal, 3 m ²
6e/2019	Umwidmung von Bauland - Dorfgebiet in Verkehrsflächen - Allgemeine Verkehrsfläche , GP 464 tlw., KG Dellach im Drautal, 3 m ²
6f/2019	Umwidmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland Garten , GP .85 tlw. (328 m ²), GP 465/2 tlw. (103 m ²), KG Dellach im Drautal, insgesamt 431 m ²

Raumordnungsfachliche Stellungnahme des Ortsplaners DI. Johann Kaufmann, GZ: 17501-SV-16 vom 04.09.2019

Die zur Umwidmung beantragten Teilflächen befinden sich vollständig innerhalb der im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Siedlungsgrenzen. Darüber hinaus entspricht die beabsichtigte Wohnnutzung der funktionalen Gliederung.

Aufgrund der Lage in der Gelben Wildbachgefahrenzone des Draßnitzbaches ist die Voraussetzung für eine Baulandwidmung eine positive Stellungnahme seitens der WLV.

Laut Waldentwicklungsplan sind die Waldflächen als Schutzwald festgelegt. Aus diesem Grund ist auch eine forstrechtliche Stellungnahme einzuholen.

Die Erschließung der Grundparzellen soll über eine neu zu errichtende Zufahrtsstraße im Westen erfolgen. Diese Straße soll im Norden in den bestehenden Schotterweg übergehen. Der südliche Abschnitt des Schotterweges wird dadurch als Fahrstraße obsolet und kann als Bauland verwertet werden.

Ergebnis

Wir empfehlen der Gemeinde Dellach im Drautal dem Widmungsbegehren von Herrn Ing. Mersich gemäß beiliegendem Lageplan zuzustimmen, sofern die erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung der Grundstücke soll vor der Umwidmung eine privatrechtliche Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) mit dem Widmungswerber abgeschlossen werden. Die vom Planer vorgeschlagenen Widmungsergänzungen auf der GP .55 bedürfen keiner Bebauungsverpflichtung, da es sich dabei lediglich um die Schließung von kleinteiligen Baulandlücken rund um die bestehende Punktwidmung zwischen dem Dorfgebiet im Osten und den zur Umwidmung gewünschten Bereichen handelt.

P.S. Bei den Umwidmungspunkten B, C, D und E laut Lageplan handelt es sich lediglich um geringfügige Richtigstellungen im Flächenwidmungsplan.

Vorprüfungsverfahren Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.3, fachliche Raumordnung

Bei der Antragsfläche handelt es sich in der Natur um einen leicht nach Süden hin abfallenden und teilweise bestockten Bereich im westlichen bzw. nördlichen Anschluss an bestehende Bebauung im zentralen Siedlungsbereich der Gemeinde Dellach im Drautal.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde aus dem Jahr 2018 wird befindet sich die Umwidmungsfläche vollständig innerhalb der Siedlungsgrenze. Mit der Sonderinformation Nr.5 wird gefordert, die bestehende Punktwidmung in diesem Bereich aufgrund der geänderten Gefahrenzonierung seitens der WLW an die Grundstücksgrenzen anzupassen.

Dem vorliegenden Antrag kann hinsichtlich der geänderten Gefahrenzonierung der Wildbach- und Lawinerverbauung fachlich im Sinne einer Abrundung des bestehenden Siedlungsgebietes – und wie sie als Zielsetzung auch im örtlichen Entwicklungskonzept verzeichnet ist - zugestimmt werden.

Zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs ist mit dem Umwidmungswerber eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung in Höhe von 20 Prozent des Verkehrswertes abzuschließen.

Betreffend die Verkehrserschließung ist eine entsprechende fachliche Stellungnahme des Straßenbauamtes erforderlich. Betreffend die unmittelbar westlich gelegenen, im Kataster und Flächenwidmungsplan verzeichneten Waldflächen ist eine fachliche Beurteilung der Bezirksforstbehörde einzuholen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Mit der Kundmachung vom 29.10.2019, Zahl: A-2019-1210-00173/0001 hat die Gemeinde die geplanten Widmungsänderungen unter Angabe des Ausmaßes und der genauen Grundstücksbezeichnungen sowie mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Einbringung von Einwendungen öffentlich bekanntgemacht.

Aufgrund einer negativen Stellungnahme der BH Spittal a.d. Drau, Bezirksforstinspektion wurde der Umwidmungsantrag geändert und am 12.05.2020 in geänderter Form erneut kundgemacht. Im überarbeiteten Umwidmungslageplan wurde die beabsichtigte Bauland-Widmung im nördlichen Bereich zurückgenommen und im westlichen Bereich durch eine Grünland-Garten-Widmung ersetzt.

Aufgrund dieser Bekanntmachung wurden für dieses Widmungsvorhaben folgende relevante Stellungnahmen eingebracht:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Umwelt, Energie und Naturschutz; SUP –

Strategische Umweltstelle vom 13.05.2020, Zahl 08-BA-5498/3-2020 (002/2020):

Bei den vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten. Diesen neuerlich kundgemachten Anträgen kann weiterhin zugestimmt werden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12, Wasserwirtschaft, Unterabteilung Spittal/Drau vom 28.05.2020

Mit den vorgesehenen Umwidmungen lt. der Kundmachung der Gemeinde Dellach vom 12.05.2020, Zahl: A-2019-1210-000173/0003 sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen.

Darüber hinaus wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen in Vorflutern der Vorzug zu geben ist.

Bezüglich des Widmungspunktes 6b/2019 wird aufgrund der Rücksprache mit der Gemeinde festgehalten, dass die derzeit vorliegende Widmung „Ersichtlichmachung Gewässer“ aufgrund eines mittlerweile nicht mehr bestehenden Gerinnes festgelegt wurde. Diese Widmung hat daher keine Relevanz mehr.

Die vorgesehenen Umwidmungen werden aus Sicht der Abt. 12 – Wasserwirtschaft, UA Spittal/Drau zur Kenntnis genommen.

Bezüglich eventueller wildbachtechnischer Aspekte sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLV eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden.

Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 19.05.2020, Zahl E/Fw/DeD-48 (996-20):

Feststellungen zu den Punkten 6a/2019 bis 6e/2019: Gegen die geplanten Umwidmungen besteht kein Einwand.

Feststellung zum Punkt 6f/2019:

Die gegenständlichen Grundparzellen befinden sich in der „Gelben Gefahrenzone“ des Draßnitzbaches und im südlichsten Bereich im „Blauen Hinweisbereich“ für die Sicherstellung der Schutzfunktion des Waldes. Für die Aufschließung des geplanten Baulandes soll eine bestehende Zufahrtsstraße nach Westen verlegt werden. Einer erforderlichen Rodung kann nur zugestimmt werden, wenn durch bauliche Maßnahmen der Verlust der Schutzfunktion zumindest kompensiert wird. Dies kann dann erreicht werden, wenn der Zufahrtsweg im südlichen Bereich bereits steigend in die Gemeindestraße eingebunden wird. Dadurch entsteht eine abweisende Wirkung welche sich für die unterhalb liegenden Wohngebäude positiv auswirkt.

Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau, Bezirksforstinspektion vom 18.06.2020

Hinsichtlich des Umwidmungspunktes 06/2019 der Kundmachung vom 12.05.2020 (GZ: A-2019-1210-00173/0003) wird seitens der Bezirksforstinspektion Spittal/Dr. folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus forstfachlicher Sicht werden grundsätzlich Umwidmungen oder Bebauungen, wo Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes (30 m Abstand vom Wald) errichtet werden sollen, aus Sicherheitsgründen abgelehnt. Im Falle von Elementarereignissen (Starkwinden, Nasseschnee, usw..) könnten Objekte und Personen durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen. In diesem Zusammenhang wird auf die Erfahrungen der Unwetter im Herbst 2019 hingewiesen, wo problematische Widmungs- und Bebauungsfälle aus der Vergangenheit zu zahlreichen Schadensfällen geführt haben. Zudem wird die Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen durch zusätzlich notwendige Sicherungsmaßnahmen bei Fällung und Rückung wesentlich erschwert.

Die Standsicherheit von Objekten im Gefährdungsbereich von Waldflächen (bei gleichzeitigem Erhalt dieser Waldflächen) könnte nur in der Form gewährleistet werden, dass die Bestockung (der

forstliche Bewuchs) niederwaldartig bewirtschaftet wird und sich der betroffene Grundeigentümer zu dieser Bewirtschaftungsweise verpflichtet. Auf diese Weise könnten einsturzgefährliche Bäume jederzeit entfernt werden.

Sollte im gegenständlichen Fall der 30 m Abstand Objekt/Wald nicht eingehalten werden können, wird zusammenfassend ausgeführt, dass aus ha. Sicht einer Umwidmung nur zugestimmt werden kann, wenn im Zuge des Bauverfahrens die statischen Voraussetzungen (Vorschreibung einer verstärkten Bauweise des Dachstuhles udgl.) geschaffen werden, dass innerhalb dieses Gefährdungsbereiches Objekt/Wald das Gefährdungspotential durch Windwurf, Schneebruch etc. möglichst minimiert wird.

Mit Schreiben vom 02.07.2020 wurde aufgrund der Stellungnahme der Bezirksforstinspektion von den Eigentümern der benachbarten Waldparzellen folgende Erklärung abgegeben:

Wir verpflichten uns, unsere Waldflächen auf den Parz.Nr. 801/1 und 465/2, KG 73103 Dellach im Drautal, die im beigeschlossenen Umwidmungslageplan mit roter Farbe gekennzeichnet sind, zukünftig als Niederwald zu bewirtschaften, damit die Standsicherheit von Objekten auf den beantragten Flächen mit einer Bauland-Dorfgebiet-Widmung gegeben ist. Diese Verpflichtung wird von uns auf etwaige Rechtsnachfolger dieser Grundstücke übertragen.

Erwägungen des Gemeinderates zum Umwidmungsantrag 6a/2019 bis 6f/2019

Die Widmungsänderung entspricht den raumordnungsfachlichen Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde. In der Vorprüfung wurde das Umwidmungsbegehren positiv mit Auflagen beurteilt. Aufgrund der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung ist der Zufahrtsweg im südlichen Bereich steigend in die Gemeindestraße einzubinden, damit durch die abweisende Wirkung ein zusätzlicher Schutz der unterhalb liegenden Wohngebäude gegeben ist. Hinsichtlich der Stellungnahme der Bezirksforstinspektion wird festgehalten, dass sich die Eigentümer der benachbarten Waldparzellen verpflichtet haben, diese Flächen zukünftig als Niederwald zu bewirtschaften, damit die Standsicherheit von Objekten auf den zur Umwidmung beantragten Flächen gegeben ist. Sollte im gegenständlichen Fall trotzdem der 30 Meter Abstand Objekt/Wald nicht eingehalten werden können, sind im Zuge des Bauverfahrens die statischen Voraussetzungen zu schaffen.

Beschluss:

Sodann stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes folgenden Beschlussantrag an den Gemeinderat:

Aus den angeführten Erwägungen sowie nach Kenntnisnahme und Einschätzung aller zum Widmungsvorhaben ergangenen Stellungnahmen fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss auf Umwidmung nachstehender Grundflächen:

6a/2019	Umwidmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland - Dorfgebiet , GP .55 tlw. (560 m ²), GP 1052 tlw. (25 m ²), GP 465/1 (588 m ²), GP 465/2 tlw. (276 m ²), KG Dellach im Drautal, insgesamt 1.449 m ²
6b/2019	Umwidmung von Ersichtlichmachung - Gewässer in Bauland - Dorfgebiet , GP .55 tlw. (14 m ²), GP 1052 tlw. (46 m ²), KG Dellach im Drautal, insgesamt 60 m ²
6c/2019	Umwidmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Verkehrsflächen - Allgemeine Verkehrsfläche , GP 464 tlw., KG Dellach im Drautal, 67 m ²
6d/2019	Umwidmung von Ersichtlichmachung - Gewässer in Verkehrsflächen - Allgemeine Verkehrsfläche , GP 464 tlw., KG Dellach im Drautal, 3 m ²
6e/2019	Umwidmung von Bauland - Dorfgebiet in Verkehrsflächen - Allgemeine Verkehrsfläche , GP 464 tlw., KG Dellach im Drautal, 3 m ²
6f/2019	Umwidmung von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland Garten , GP .85 tlw. (328 m ²), GP 465/2 tlw. (103 m ²), KG Dellach im Drautal, insgesamt 431 m ²

16 Abschluss eines Kaufvertrages zum Verkauf eines Baugrundstückes

Zu TOP 16 erklärt sich Vize-Bgm. Brandstätter für befangen. Er darf aber auf Vorschlag des Vorsitzenden und Zustimmung der restlichen Gemeindevorstandsmitglieder an der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt teilnehmen.

Im Zuge des Verkaufs eines Baugrundstücks in der Ortschaft Dellach, Parzelle 706/3, KG 73103 Dellach, an die Ehegatten Frau Tanja und Herr Udo Steiner, wohnhaft in [REDACTED], hat das öffentliche Notariat Mag. Johannes Fitzek, 9872 Millstatt, einen Vertragsentwurf erstellt.

Die Vertragsklauseln, über die in der Gemeindevorstandssitzung am 25.06.2020 beraten wurde, sind nun in den Kaufvertrag eingearbeitet worden, den Bgm. Pirker Schritt für Schritt durchgeht. Der Kaufpreis für das Grundstück mit einem Ausmaß von 770 m² beträgt € 37.730,- (€ 49,- / m²). Für die Erschließung des Baugrundstückes wird von der Gemeinde Dellach im Drautal als Eigentümerin des Grundstückes 706/1, KG Dellach eine Dienstbarkeit eingeräumt. Sollten auf diesem Weggrundstück Asphaltierungsarbeiten stattfinden, tragen die Käufer 50 % der Kosten. Weiters beinhaltet die Vertragsklauseln eine Bebauungsverpflichtung binnen fünf Jahre ab der Vertragsunterfertigung, um die widmungsmäßige Verwendung des Baugrundstückes zu gewährleisten. Kommen die Käufer dieser Verpflichtung innerhalb der genannten Frist nicht nach, wird die Liegenschaft an die Gemeinde Dellach im Drautal rückübertragen.

Vor der Abstimmung verlässt Vize-Bgm. Brandstätter den Raum.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung stellt der Vorsitzende im Auftrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag über den „Abschluss eines Kaufvertrages zum Verkauf eines Baugrundstückes“ samt des im Entwurf vorliegenden Kaufvertrages (Anlage N), erstellt vom öffentlichen Notar Mag. Johannes Fitzek, 9872 Millstatt, zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal als Verkäuferin und den Ehegatten Frau Tanja und Herr Udo Steiner, wohnhaft in [REDACTED] als Käufer zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vize-Bgm. Brandstätter betritt nach der Abstimmung wieder den Sitzungsraum.

17 Abtretung von Teilflächen an das Öffentliche Gut im Bereich der Straßenanlage Nr.0033 "Verbindungsstraße Auenwald-Straße

Sachverhalt:

Bürgermeister Johannes Pirker informiert, dass im Zuge von Vermessungsarbeiten für eine Grundstücksteilung im Bereich der Verbindungsstraße Auenwald-Straße geringe Grundflächen an das öffentliche Gut abgetreten werden sollen.

Anhand des Lageplanes verdeutlicht der Vorsitzende die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI. Harald Assam – DI. Reinhold Görzer, 9900 Lienz, Am Haidenhof 35, vom 31. Oktober 2019, GZ: 4967 (GFN: 413/2020/73), wonach laut Gegenüberstellung V 408 der gegenständlichen Urkunde die Trennstücke 1 und 2 im Ausmaß von insgesamt 9 m² in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße erklärt werden sollen. Die Abtretung der Teilflächen erfolgt kostenlos.

Nach den Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes 2017 wurde diese Absicht öffentlich kundgemacht. Während der Auflagenfrist wurden keine Einwendungen eingebracht.

Gemäß Niederschrift über die Straßenverhandlung wurde der Grenzverlauf im Einvernehmen zwischen den Eigentümern festgelegt und es liegt deren rechtsverbindliche Zustimmung zur Flächenzuschreibung lt. Vermessungsurkunde der Zivilgeometer DI Harald Assam und DI Reinhold Görzer, 9900 Lienz, Am Haidenhof 35, vom 31.10.2019, GZ: 4967 (GFN: 413/2020/73) vor. Von den Eigentümern wurde das Einverständnis zur Durchführung nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erteilt.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal den einstimmigen Beschluss aufgrund der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI. Harald Assam – DI. Reinhold Görzer, 9900 Lienz, Am Haidenhof 35, vom 31.10.2019, GZ: 4967 (GFN: 413/2020/73) die Trennstücke 1 und 2 dem Gemeingebrauch zu widmen und ins Öffentliche Gut der Gemeinde Dellach im Drautal zu übernehmen.

Die beabsichtigte Übernahme der laut Planurkunde ausgewiesenen Teilflächen als Bestandteil der Verbindungsstraße Nr. 0033 – „Auenwald-Straße“ war vom 05.06.2020 bis 03.07.2020 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind keine Einwände eingelangt.

Der Gemeinderat erklärt, dass die ausgewiesenen Trennstücke für die Herstellung der Straßenanlage erforderlich sind und stimmt der Verbücherung der gegenständlichen Übernahmen nach den Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes für Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen zu.

18	Abtretung von Teilflächen an das Öffentliche Gut im Bereich der Straßenanlage Nr.0019 "Verbindungsstraße Stein"
----	---

Sachverhalt:

Bürgermeister Johannes Pirker informiert, dass nach der Umsetzung der Verbauungsmaßnahmen am Steiner Bach die Grundbuchsordnung durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Öffentliches Wassergut ÖWG herzustellen ist. Dabei werden Grundstücksteile an das öffentliche Gut der Gemeinde Dellach im Drautal abgetreten.

Anhand des Lageplanes verdeutlicht der Vorsitzende die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI. Horst Klampferer, 9871 Seeboden, Hauptplatz 6, vom 14. Oktober 2019, GZ: 5913/19 (GFN: 1086/2019/73), wonach laut Gegenüberstellung V 408 der gegenständlichen Urkunde die Trennstücke 6, 7, 12 und 23 Gesamtausmaß von insgesamt 110 m² in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße erklärt werden sollen. Die Abtretung der Teilflächen erfolgt kostenlos.

Nach den Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes 2017 wurde diese Absicht öffentlich kundgemacht. Während der Auflagenfrist wurden keine Einwendungen eingebracht.

Gemäß Niederschrift über die Straßenverhandlung wurde der Grenzverlauf im Einvernehmen zwischen den Eigentümern festgelegt und es liegt deren rechtsverbindliche Zustimmung zur Flächenzuschreibung lt. Vermessungsurkunde des Zivilgeometers DI. Horst Klampferer, 9871 Seeboden, Hauptplatz 6, vom 14. Oktober 2019, GZ: 5913/19 (GFN: 1086/2019/73) vor.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal den einstimmigen Beschluss aufgrund der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI. Horst Klampferer, 9871 Seeboden, Hauptplatz 6, vom 14. Oktober 2019, GZ: 5913/19 (GFN: 1086/2019/73) die Trennstücke 6, 7, 12 und 23 dem

2019, GZ: 5913/19 (GFN: 1086/2019/73) die Trennstücke 6, 7, 12 und 23 dem Gemeingebrauch zu widmen und ins Öffentliche Gut der Gemeinde Dellach im Drautal zu übernehmen.

Die beabsichtigte Übernahme der laut Planurkunde ausgewiesenen Teilflächen als Bestandteil der Verbindungsstraße Nr. 0019 – „Stein“ war vom 05.06.2020 bis 03.07.2020 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungfrist sind keine Einwände eingelangt.

Der Gemeinderat stimmt der Verbücherung der gegenständlichen Übernahmen nach den Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes für Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen zu.

19	Abschluss einer Vereinbarung mit der KNG-Kärnten bzw. der KELAG für die Errichtung der 20 kV Trafostation Dellach/Drau - Lauenbach
----	--

Die KNG-Kärnten Netz GmbH bzw. die KELAG planen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit in den Gemeinden Dellach und Berg die Erweiterung des Stromnetzes und die Errichtung eines Trafos im Bereich Frallach. Dazu muss die Verbindungsstraße „Frillenweg“ mehrmals mit einem Stromkabel gequert werden. Von der KNG bzw. der KELAG wurde der Gemeinde eine Vereinbarung zur Einräumung des dinglichen Rechtes für diese Leitungen vorgelegt.

Deshalb bittet die KNG-Kärnten Netz GmbH die Gemeinde Dellach um Zustimmung zur Grundinanspruchnahme. Anhand der vorliegenden Lagepläne der KNG-Kärnten Netz GmbH erklärt der Vorsitzende die Grabungsarbeiten. Hierfür soll eine von der KNG-Kärnten Netz GmbH übermittelte Vereinbarung unterzeichnet werden, die die rechtlichen Angelegenheiten zur Grundinanspruchnahme genau regelt.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf Abschluss der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und der KNG-Kärnten Netz GmbH bzw. der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft laut Anlage O dieser Niederschrift.

Die Querungen der Verbindungsstraße „Frillenweg“ sind vornehmlich mit Bohrungen auszuführen. Falls diese Umsetzung nicht möglich sein sollte, sind die Künetten nach den Grabungsarbeiten zu verdichten und provisorisch mit einer Asphaltdecke zu verschließen. Nach erfolgten Setzungen ist die provisorische Asphaltdecke abzutragen, die Asphaltkanten an den Künettenrändern auf einer Mindestbreite von einem Meter anzufräsen und diese wiederum mit einer Asphaltdecke mit einer Mindeststärke von 8 cm zu verschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20	Gemeindejagd Dellach im Drautal - Jagdpachtperiode 2021-2030 a) Verordnung über die Ausschreibung der Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates
----	---

Sachverhalt:

Der Vorsitzende Pirker gibt das Wort an AL Weneberger, der die Gemeinderäte über das Verfahren zur Ermittlung des Gemeindejagdgebietes aufklärt.

Die Verpachtung des Gemeindejagdgebietes erfolgt durch den Gemeinderat nach Zustimmung des Jagdverwaltungsbeirates. Alle 10 Jahre ist ein neuer Jagdverwaltungsbeirat zu wählen, welcher höchstens aus 7 Grundstückseigentümern bestehen muss. Die Wahl hat auf die Dauer der jeweiligen Pachtzeit des Gemeindejagdgebietes zu erfolgen und ist aufgrund von Wahlvorschlägen

durchzuführen, die jeweils eine der Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechende Anzahl von Bewerbern und eine gleich hohe Anzahl von Ersatzbewerbern vorsehen muss. Da Recht auf Einbringung von Wahlvorschlägen hat jeweils ein Zehntel der Mitglieder der Eigentümerversammlung. Diese besteht aus allen Eigentümern der Flächen der Gemeindejagd, die zugleich in die Vollversammlung in die Landwirtschaftskammer von Kärnten wahlberechtigt sind. Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so entfällt das Abstimmungsverfahren. Die auf diesem Wahlvorschlag angeführten Bewerber gelten als zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Jagdverwaltungsbeirates gewählt.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt an den Gemeinderat den Antrag nachstehende vom Gemeindevorstand vorberatene Verordnung zu beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 12.08.2020, GZ: A-2020-1210-00151, mit der die Wahl der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiträge für das Gemeindejagdgebiet Dellach im Drautal ausgeschrieben wird

Aufgrund des § 1 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung vom 09. Oktober 1978, LGBl. 113/1978 idF. LGBl. Nr. 6/1992., betreffend die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates, wird verordnet:

§ 1

Die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für das Gemeindejagdgebiet Dellach im Drautal wird ausgeschrieben.

§ 2

Als Wahltag wird der Sonntag, der 11.10.2020 festgesetzt.

§ 3

Als Tag, der als Stichtag gilt, wird der 15.08.2020 bestimmt.

§ 4 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihres Anschlags an der Amtstafel in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johannes Pirker

angeschlagen am: XX.XX.2020
abzunehmen am: XX.XX.2020

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20	Gemeindejagd Dellach im Drautal - Jagdpachtperiode 2021-2030 b) Festlegung der Anzahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates
----	--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass der Jagdverwaltungsbeirat aus dem Bürgermeister oder einem von ihm aus der Mitte des Gemeinderates bestellten Vertreter als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern besteht. Gemäß § 94 Abs. 1a des Kärntner Jagdgesetzes ist die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates vom Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die Zahl der Wahlberechtigten für jeden Jagdverwaltungsbeirat gesondert - höchstens jedoch mit sieben – festzulegen. Nachdem in der Gemeinde Dellach im Drautal nur ein Gemeindejagdgebiet festgestellt wurde, ist auch nur ein Jagdverwaltungsbeirat zu wählen.

Beschluss:

Im Namen des Gemeindevorstandes stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, die Zahl der Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für die Gemeindejagd Dellach im Drautal mit sieben Mitgliedern festzulegen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20	Gemeindejagd Dellach im Drautal - Jagdpachtperiode 2021-2030 c) Wahl der Mitglieder der Einspruchskommission
----	---

Sachverhalt:

Gemäß Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 09.10.1978, LGBl. Nr. 113/1978 in der Fassung des LGBl. Nr. 6/1991 betreffend die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates kann jeder Wahlberechtigte innerhalb der Einsichtsfrist unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Amtsstelle (Gemeindeamt) schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines Nichtberechtigten verlangen.

Über den Einspruch hat binnen sechs Tagen nach seinem Einlangen eine Einspruchskommission zu entscheiden. Die Einspruchskommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

Beschluss:

Im Namen des Gemeindevorstandes stellt der Vorsitzende den Antrag, folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder für die Einspruchskommission zu nominieren:

Mitglieder: Vizebürgermeister Johann Gatterer, GR. Daniel Moser, GR. Reinhold Oberdorfer

Ersatzmitglieder: GR Konrad Gatterer, GV Hannes Kahn, GR Gerwig Tiefnig

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach Beschlussfassung über TOP 20 schließt der Bürgermeister den offiziellen Teil der Gemeinderatssitzung um 20:55 Uhr.

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 12.08.2020 umfasst 22 Seiten und die Seiten 23 und 24 „Berichte“ bzw. „Nicht öffentlicher Berichtsteil“ sowie die Anlagen A) bis O).

Der Vorsitzende:

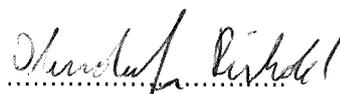
Der Niederschriftfertiger:

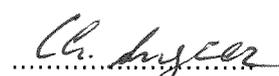
Der Niederschriftfertiger:

Die Schriftführerin:


.....
Bgm. Pirker Johannes


.....
GR Daniel Moser


.....
GR Reinhold Oberdorfer


.....
Christina Angerer

Berichte der Gemeinderatsmitglieder:

Bgmst. Johannes Pirker:

- informiert, dass auf den Dächern des Gemeindeamtes und den Bad-/Campinggebäuden Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen. Die Finanzierung erfolgt über KIP-Mittel und andere Förderungen.
- zeigt den Mitgliedern des Gemeindevorstandes die von Herrn Dipl.-Ing. Kaufmann überarbeiteten Pläne der neuen Geschosswohnbauten, die auf den Taurer-Gründen nördlich des Rüsthauses der FF-Dellach entstehen sollen. Laut den neusten Infos könnte bereits im Spätherbst eine Bauverhandlung anberaumt werden. Der geplante Baubeginn wurde vorerst mit Frühjahr 2021 festgesetzt. Die Mietkosten der 50 – 85 m² großen Wohneinheiten sollen sich an den Durchschnittspreisen orientieren.
- berichtet vom momentanen Stillstand der Sanierungsarbeiten an den Wohngebäuden der „Neuen Heimat“, Dellach 140/144, der durch eine noch nicht bewilligte Förderung erzwungen wurde.
- erzählt von den Behebungen der Katastrophenschäden im Heilklimastollen (Hangsicherung), am Verbindungsweg Nörenach – Holztratten und dem Weg Oberdraßnitz – Draßnitztal.
- gibt einen kurzen Einblick in das Vorhaben Revitalisierung der Wanderwege. Zahlreiche Markierungen sind bereits fertig gestellt worden.
- informiert über das Projekt des Carinthian Welcome Centers, dessen Ziel es ist, Lehrlinge aus dem EU-Ausland, die in großen Wirtschaftsbetrieben wie z.B. der Firma Europlast Kunststoffbehälter GmbH angestellt werden sollen, mit Hilfe von eigenen Managern in das Vereinsleben der Gemeinde Dellach im Drautal einzugliedern.

Vize-Bgm. Johann Gatterer:

- bedankt sich bei FV Grechenig für die rasche Erstellung der Finanzierung der zweiten Kindergartengruppe.

GR Dir. Franz Resei:

- berichtet von der Aufführung des „Theaterensembles Schloss Porcia“ und freut sich, dass aufgrund des schlechten Wetters die Umplatzierung des Theaterwagens in den Turnsaal der NMS-Dellach im Drautal so reibungslos funktioniert hat.

GR Claudia Klocker:

- fragt, wie es zurzeit bezgl. einer Öffnung des „Barbara Heilstollens“ aussieht. Hierfür ist im Oktober ein Termin mit der Zuständigen Fachabteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung geplant. Bei diesem Termin sollen die Möglichkeiten einer neuen Genehmigung ausgelotet werden. Der Optionsvertrag mit der „Living Art & Style Establishment“ aus Triesen (Lichtenstein) läuft mit Ende Oktober 2020 aus.

Vize-Bgm. Harald Brandstätter:

- erzählt von der regen Teilnahme am „Open Air“-Kino, dass am 08.08.2020 im Waldbad stattfand.

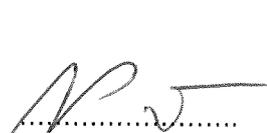
Der Vorsitzende Bürgermeister Pirker bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für die rege und konstruktive Mitarbeit und beendet die Sitzung um 22:00 Uhr.

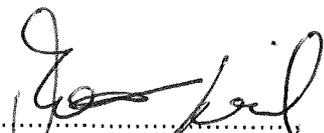
Der Vorsitzende:

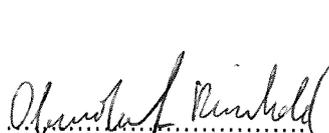
Der Niederschriftfertiger:

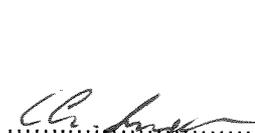
Der Niederschriftfertiger:

Die Schriftführerin:


.....
Bgm. Johannes Pirker


.....
GR Daniel Moser


.....
GR Reinhold Oberdorfer


.....
Christina Angerer

